

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/66705bca-599b-3fcf-9596-b31617e69a95>**Bibliografie**

|                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Sächsische Bauordnung (SächsBO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | SächsBO                         |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                          |
| <b>Normgeber</b>          | Sachsen                         |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 421-1/3                         |

## § 37 SächsBO - Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

(1) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(2) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

(3) Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.

(4) Fenster, die als Rettungswege nach [§ 33 Absatz 2 Satz 2](#) dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m mal 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.

